



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

20/SN-214/ME  
 1011 Wien, Stubenring 1  
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780  
 Fernkopierer 73 79 95  
 Telefon 0222/7500 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.050/3-Pr.7/89

Mag. Schillinger/5035

An das  
 Präsidium des  
 Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

1017 Wien

Parlament

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
 dem das Mutterschutzgesetz und  
 das Hausbesorgergesetz geändert  
 werden;  
 Ressortstellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	28 GE/981
Datum:	- 4. JULI 1989
Verteilt	77.84

*Dr. Mayek*

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates  
 anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsge-  
 setzes, BGBl. Nr. 178/1961, beeht sich das Bundes-  
 ministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf  
 eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz  
 und das Hausbesorgergesetz geändert werden, zu über-  
 mitteln.

25 Beilagen

Wien, am 28. Juni 1989

Für den Bundesminister:

Jelinek

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Peyrel*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

Geschäftszahl 15.050/3-Pr.7/89

1011 Wien, Stubenring 1  
Fernschreib-Nr. 111145, 111780  
Fernkopierer 73 79 95  
Telefon 0222/7500 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
Mag. Schillinger / 5035

An das  
Bundesministerium für Arbeit und  
Soziales

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

im Hause

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert werden;

Ressortstellungnahme  
zu Zl. 31.251/54-V/2/89 vom 2.5.1989

Zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz beeindruckt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten folgendes mitzuteilen:

A. Allgemeines:

Es fällt auf, daß im Rahmen des Vorblattes zwar von den zufolge der vorgesehenen Novellierung dem Bund erwachsenden Mehrkosten die Rede ist, daß aber diese Formulierung äußerst unbestimmt erscheint. Es ist nur allgemein ausgesagt, daß dem Bund durch die Novelle Mehrausgaben von S 20,000.000,-- erwachsen. Was darunter im einzelnen gemeint ist, und vor allem inwieweit auch speziell im Wirkungsbereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes - wie etwa im Bereich des ho. Ressorts - sowohl die unmittelbaren als auch nicht zuletzt die mittelbaren Mehrkosten abgegolten erscheinen, bleibt unklar. Es wird daher davon ausgegangen, daß durch die präliminierten Mehrkosten auch sämtliche etwa im ho. Wirkungsbereich auflaufenden Mehraufwendungen welcher Art auch immer abgedeckt erscheinen.

./. .

- 2 -

B. In redaktioneller Hinsicht:

Die neuen Formulierungen zu den Zahlen 1 bis 24 zu Art. I und zu den Zahlen 1 und 2 zu Art. II wären jeweils unter Anführungszeichen zu setzen.

Darüber hinaus wäre in den neuen Formulierungen zu den Zahlen 6, 7, 8, 12, 16 und 17 im Art. I nach den Paragraphenzeichen und der jeweilig angeführten Zahl ein Punkt zu setzen. Weiters wäre in der neuen Fassung zu Zahl 9 und 22 im Art. I sowie zu Zahl 2 im Art. II jeweils am Anfang das Paragraphenzeichen mit der jeweilig angefügten Zahl zu streichen.

C. Im Besonderen:

Im Titel wäre nach dem Wort "Mutterschutzgesetz" die Jahreszahl "1979" einzufügen.

Zu Art. I

Die Promulgationsklausel zu Art. I hätte wie folgt zu lauten:

"Das Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl.Nr. 221, in den Fassungen der Bundesgesetze BGBl.Nr. 213/1984, BGBl.Nr. 563/1986, BGBl.Nr. 617/1984 sowie der Kundmachungen BGBl.Nr. 409/1980 und 577/1980 wird wie folgt geändert:"

Zu Art. I Z 2 (§ 3 Abs. 6):

In dieser Bestimmung wäre in der dritten Zeile nach dem Wort "oder" ein Beistrich zu setzen.

Die neu vorgesehenen Bestimmungen des § 3 Abs. 6 und des § 19 Abs. 1 und deren Spiegelung auf den (unverändert bleiben sollenden) § 35 Abs. 1 Mutterschutzgesetz erscheinen unklar. Sind jetzt alle Dienststellen des Bundes oder nur dessen Betriebe (im engeren Sinne; vgl. § 1 Abs. 2 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes) zur Meldung an das Arbeitsinspektorat usw. verpflichtet? Die Bestimmung des § 19 Abs. 1 des Entwurfes erschien klar (d.h. Meldepflicht aller Dienststellen des Bundes statuiert), wenn nicht die Zitierung "in Dienststellen des Bundes gemäß § 1 Abs. 2 des BSG ..." wäre. Sollen nur die Betriebe des Bundes erfaßt werden oder im Gegenteil nur diese von der Meldepflicht ausgeschlossen werden?

- 3 -

Zu Art. I Z 3 (§ 4 Abs. 2 Z 4 und 9):

In dieser Bestimmung wäre jeweils am Ende der zitierten Ziffern 4 und 9 statt des Punktes ein Strichpunkt zu setzen.

Zu Art. I Z 7 (§ 10a Abs. 4):

In dem zitierten Absatz 4 wäre nach dem Wort "Fristenhemmung" ein Beistrich zu setzen.

Zu Art. I Z 9 (§ 14 Abs. 1):

Dem Text nach erscheint kein Unterschied zwischen Einzel- und Pauschalvergütungen für Überstunden gegeben. Es erhebt sich jedoch die Frage, wie eine diesbezügliche Berechnung in der Praxis vor sich gehen soll, nachdem für die Dienststellen des Bundes der Abrechnungszeitraum der Monat und nicht die Woche ist.

Zu Art. I Z 11 (§ 15 Abs. 2):

In der achten Zeile wäre das Wort "günstigeres" groß zu schreiben.

In Art. I Z 15 hätte es in der Einleitung statt "vor" besser "zu" zu lauten.

Zu Art. I Z 19 (§ 27):

Es sollte besser wie folgt lauten: "Im § 27 entfällt die Absatzbezeichnung "(1)". Abs. 2 entfällt. Das Zitat im § 27 lautet "§ 24".

Zu Art. I Z 23 (§ 35 Abs. 3):

Es hätte besser wie folgt zu lauten: "§ 35 Abs. 3 entfällt. Abs. 4 ist als Abs. 3 zu bezeichnen".

Zu Art. II:

In Z 1 hätte es statt "des Mutterschutzgesetzes, BGBl.Nr. 221/1979" besser "des Mutterschutzgesetzes 1979" zu lauten.

Zu Art. III:

Im Abs. 2 hätte es nach "§ 39" besser "des Mutterschutzgesetzes 1979" und nach "§ 31 Abs. 4" besser "des Hausbesorgergesetzes" zu lauten.

Ferner wären im § 39 des Mutterschutzgesetzes 1979 die neuen Bezeichnungen der dort angeführten Bundesministerien, u.a. des ho. Ressorts entsprechend zu berücksichtigen.

- 4 -

25 Ausfertigungen werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 28. Juni 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

